

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes**  
**Senat II**

hat

in der Sitzung am ... über den Antrag von A (Antragsteller), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 53/2007, festzustellen, dass 1.) die Einteilung eines jüngeren Bediensteten auf den Arbeitsplatz X, ..., Referatsleiter in der Abteilung X und stellvertretender Abteilungsleiter und 2.) der Umstand, dass ihm im Gegensatz zu einem jüngeren Kollegen die Teilnahme am Fachhochschul-Studiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ während der Dienstzeit nicht genehmigt und die Kosten nicht übernommen worden seien, Diskriminierungen aufgrund des Alters gemäß § 13 B-GIBG darstellen, folgendes

***G u t a c h t e n***

*beschlossen:*

*Es liegt in beiden Fällen keine Diskriminierung aufgrund des Alters von A gemäß § 13 B-GIBG vor.*

**B e g r ü n d u n g**

Der Antrag von A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein. Er lautete:

„Ich stehe in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als VB v1/3/15 zum BMLVS.

Mit Erlass vom ... wurde ich auf den Arbeitsplatz X..., PosNr. X „Abteilungsleiter“ Wertigkeit MBO1/3 (Mischverwendung) mit Wirksamkeit vom ... diensteingeteilt.

Mit Schreiben vom ... wurde ich in Kenntnis gesetzt, dass ich mit Wirksamkeit vom ... zur Dienststelle X versetzt und auf den Arbeitsplatz RefLtr X, ..., Wertigkeit A 1, Funktionsgruppe 2, diensteingeteilt werde.

Eine Diskriminierung des Alters erblicke ich nun darin, dass als mein unmittelbarer Vorgesetzter auf dem Arbeitsplatz X... RefLtr X & stvAbtLtr ein Bediensteter eingeteilt wurde der sowohl an Lebens- wie auch Dienstalter jünger als ich ist und noch dazu weder zivil (Verwaltungsakademie ist einem Vollstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht gleichzusetzen, ... noch militärisch (OWm im Gegensatz zum Oberst des Intendantendienstes) eine gleichwertige Ausbildung hat, was die konkrete Einteilung auf dem Arbeitsplatz für mich gänzlich unverständlich macht und meines Erachtens einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Z 5 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes wegen Diskriminierung des Alters darstellt.

Eine weitere Diskriminierung des Alters nach § 13 Abs. 1 Z 4 und 6 B-GIBG stellt für mich die Tatsache dar, dass die von mir an der Fachhochschule Wr. Neustadt begonnene Ausbildung nicht genehmigt wurde und begründe dies wie folgt: Aufgrund des durch die Fachhochschule Wr. Neustadt ... durchgeführten Auswahlverfahrens habe ich mich für das Master-Studium „Strategisches Sicherheitsmanagement“ qualifiziert. Seit ... betreibe ich dieses Studium mit Erfolg.

Eine Diskriminierung des Alters nach § 13 Abs. 1 Z 4 und 6 B-GIBG sehe ich nun darin, dass dieses Master-Studium x. Teilnehmer, ... zwei aus dem BMLVS, absolvieren. Den x Teilnehmern aus dem ..., von denen einige an Dienst- und Lebensjahren weitaus jünger sind, sowie einem Teilnehmer aus dem BMLVS, der ebenfalls an Dienst- und Lebensjahren jünger ist, wird diese Ausbildung in der Dienstzeit ermöglicht sowie die anfallenden Reise-, Aufenthalts- und Unterkunftskosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift erstattet (Beilage 1, ...).

Ich habe demgegenüber dieses Studium in meiner Freizeit zu absolvieren (Beilage 2) bzw. um Sonderurlaub anzusuchen und die anfallenden Kosten (bis dato ca. €5.000,--) selbst zu tragen, ...

Ich ersuche um Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens der Kommission.“

Dem Antrag war ein Schreiben der Dienstbehörde vom ... (Beilage 2) angeschlossen. A wurde mitgeteilt, dass seinem Ansuchen auf Übernahme der Studiengebühren sowie auf Ermöglichung der Teilnahme am Studienlehrgang auf Basis von Dienstreisen nicht stattgegeben werde. Die Begründung dafür lautete, dass aufgrund der gegenwärtigen budgetären Situation eine Teilnahme lediglich auf freiwilliger Basis und auf eigene Kosten erfolgen könne. Sollte der Besuch des Studienlehrganges innerhalb der Dienstzeit erfolgen, wäre dafür Sonderurlaub zu beantragen. Dieser könne im Rahmen der einschlägigen Vorschriften gewährt werden.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte das BMLVS mit Schreiben vom ... nachstehende Stellungnahme:

„Ad 1) Altersdiskriminierung aufgrund der Einteilung eines jüngeren und angebl. schlechter qualifizierten Bediensteten ... :

Beim ggstl. ArbPl handelt es sich um den eines RefLtr X, der mit der Funktion des stv AL X verknüpft ist (Wertigkeit A1/3).

Dieser ArbPl wurde aus folgenden Gründen mit einem anderen Bediensteten (B.) besetzt:

- B. war auch in der Vorgängerorganisation des X als stvLtr ... eingeteilt, ist in diesem Bereich bestens eingearbeitet und hat sich bewährt. Es liegt somit Arbeitsplatzidentität vor.
- Aufgrund einer Weisung des zuständigen SektLtr wurde WIEN als Dienstort ... festgelegt. A bestand gem. Personalgespräch auf einem Dienstort im Raum X und konnte somit nicht berücksichtigt werden.
- Eine Schlechterstellung von A ist nicht gegeben, weil ein neuer ArbPl. PosNr. X mit A1/2 gleich bewertet ist wie sein alter (...) ... Dazu ist zu bemerken, dass dieser ursprünglich mit A1/3 bewertet war, allerdings im Zuge des Verlustes der Dienstbehördeneigenschaft ... auf A1/2 abgewertet wurde.
- A hat nach seinem Personalgespräch vom ... am ... telefonisch ausdrücklich seiner Einteilung auf den ArbPl. PosNr. X zugestimmt, was vom Bearbeiter auch auf einer Zweitschrift des Protokolls vom ... vermerkt wurde.

Ad 2) Angebl. Ungleichbehandlung gegenüber einem anderen Bediensteten/BMLVS iZm dem Master-Studium „Strategisches Sicherheitsmanagement“ ...:

Aufgrund der schlechten budgetären Situation im ÖBH wurde seitens BMLVS eine Teilnahme am ggstl. Kurs lediglich auf freiwilliger Basis und auf eigene Kosten sowie bei Bestehen eines dienstlichen Interesses festgelegt (keine MDL, keine Dienstreisen etc.).

Der zweite Teilnehmer des BMLVS (T) ist Angehöriger des X-amtes, ... In diesem Zusammenhang ist das X-amt für die Eigensicherung selbst verantwortlich.

B ist Leiter des Bereiches Sicherheit im X-amt. In dieser Funktion ist er zuständig für alle Sicherheitsbelange ... Daraus begründet sich ein dienstliches Interesse an stetiger Fortbildung in Sicherheitsbelangen. Der Fortbildungslehrgang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ bietet entsprechende bedarfsorientierte und fachspezifische Fortbildungsmöglichkeiten. Diese für die Aufgabenerfüllung, welche dem Arbeitsplatz des T obliegt, sehr wertvolle und fachspezifisch hochwertige Fortbildung wird weder im Bundesheer noch auf der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten. Daher wurde im Einklang mit dem Erlass vom ... („Fortbildungen nur dann zu genehmigen, wenn Kenntnisse erworben werden müssen, die für den Arbeitsplatz

erforderlich sind und beim Bundesheer selbst oder an der Verwaltungsakademie des Bundes nicht vermittelt werden können“) ... die Teilnahme genehmigt.

Die Studienkosten werden im Rahmen der Eigenverantwortung ... bezahlt.

A ist wie o.a. „RefLtr X“ im X. Seitens ... wurde sein Ansuchen zwar unterstützt und ihm sogar ein dienstliches Interesse attestiert, jedoch ist dieses aufgrund seiner Aufgabenstellung eher im unteren Bereich anzusiedeln und rechtfertigt nicht die Teilnahme an einem Master-Studium in der Dienstzeit inklusive Kostentragung. Ihm wurde aber – wie in der Beschwerde angeführt - insoweit entgegen gekommen, dass ihm für die Zeit seiner Abwesenheit vom Dienst bzw. des Besuchs der Fachhochschule für die persönliche und eingeschränkt auch berufliche Weiterbildung Sonderurlaub gewährt wurde. ...“

In der Sitzung des Senates II der B-GBK (im Folgenden kurz: Senat) am ... wiederholte A im Wesentlichen sein schriftliches Vorbringen und führte detailliert aus, dass er der im Zuge der Neuorganisation ... vorgenommenen Abwertung seines Arbeitsplatzes (von MBO 1/3 auf A 1/2) nicht zugestimmt habe. Er habe aber keinen Nachteil gehabt, da er weiterhin nach v1/3 entlohnt worden sei. Die mit seinem neuen Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben seien völlig andere. Auch sei er früher Abteilungsleiter gewesen, jetzt sei er Referatsleiter. Es handle sich um eine Funktionsänderung, weshalb sein Vertrag geändert werden hätte müssen. Es sei ihm aber bloß ein Dreizeiler übermittelt worden, mit der Mitteilung, dass er jetzt Referatsleiter sei. Der Vertreter des BMLVS D (= Dienstgebervertreter) führte aus, dass auf Grund der Organisationsänderung 24.000 Mitarbeiter/innen einen neuen Arbeitsplatz bekommen haben.

Der vom Antragsteller als bevorzugt erachtete Bedienstete B. sei nicht der unmittelbare Vorgesetzte von A, der Vorgesetzte sei der Abteilungsleiter, B. sei – wie A - Referatsleiter. B sei in einer um eine Stufe höheren Funktionsgruppe, weil er auch stellvertretender Abteilungsleiter sei. Sein Aufgabenbereich habe sich durch die Organisationsänderung nicht geändert, und er sei auch schon vorher Abteilungsleiterstellvertreter und Referatsleiter gewesen. Nach der Judikatur müsse man Bedienstete, deren Aufgaben sich durch die Organisationsänderung nicht ändern, auf dem gleichen Arbeitsplatz einteilen. B sei 196x geboren, A 196x, B sei also um 4 Jahre jünger als A. Daraus eine Altersdiskriminierung abzuleiten halte man im BMLVS für verfehlt. Auf die Frage, ob auch andere Referatsleiter in A1/2 eingestuft seien, antwortete D, dass diese Bewertung für Referatsleiter üblich sei.

Auf die Frage, wie es möglich sei, dass sich nach einer Organisationsänderung ein Arbeitsplatz überhaupt nicht ändere antwortete D, dass das X-Amt und das X in der Summe die gleichen Aufgaben hätten. Das „Aufgabenbündel“ x-wesen sei in Summe gleichgeblieben, innerhalb dieses Aufgabenbündels sei zwar vieles verändert worden, einzelne Arbeitsplätze seien dennoch inhaltlich gleich geblieben.

A führte aus, dass bei der Neubesetzung der Abteilungsleitungsfunktionen, die sich nach der Neuorganisation ... ergeben haben, zu prüfen gewesen wäre, wer welche Kenntnisse und Fähigkeiten habe und wer wo am Besten verwendbar sei. Wenn jemand vorher Abteilungsleiter gewesen sei und ein anderer Bediensteter nicht, wäre das seiner Meinung nach neu zu beurteilen, auch wenn sich der Aufgabenbereich nicht geändert habe. Der VfGH sage nämlich, dass sich ein Akademiker mit einem „Vollstudium“ wahrscheinlich in einem neuen Aufgabenbereich leichter zu Recht finde als ein Absolvent eines dreisemestrigen Aufstiegslehrganges an der Verwaltungsakademie. Letzteres sei bei B der Fall.

Zum zweiten Punkt seiner Beschwerde, nämlich der Ablehnung seines Ersuchens, die Studiengebühren zu übernehmen, führte A aus, dass ein jüngerer und dienstrechtlich niedriger eingestufte Kollege im Gegensatz zu ihm sein Studium in der Dienstzeit absolvieren könne. Der Kollege sei beim x-amt (...) eingeteilt und dieses habe ein eigenes Budget wie das X auch. Diese Stellen könnten also eine Ausbildung finanzieren. Das x-amt übernehme die Kosten, das X nicht. Die Argumentation der Dienstbehörde, nämlich dass dies mit den Aufgaben auf dem jeweiligen Arbeitsplatz begründet sei, sei für ihn nicht nachvollziehbar. Es gebe nämlich für die Tätigkeit im x-amt keine Arbeitsplatzbeschreibung, weil die Tätigkeit sehr geheim sei. Außerdem werde mit seinem jetzigen Arbeitsplatz argumentiert, zum damaligen Zeitpunkt (vor der Neuorganisation) sei er aber noch Leiter der x-abteilung gewesen. In seiner Arbeitsplatzbeschreibung habe ... gestanden: „Wahrnehmung der Angelegenheiten der ... Sicherheit, des ... und der öffentlichen Sicherheit für ...“, es habe also durchaus einen Bezug zum Studiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ gegeben.

D führte dazu aus, dass die Aufgaben von A und jene des Kollegen völlig unterschiedlich seien. A habe mit strategischem Sicherheitsmanagement wenig zu tun, und auch in der alten Organisation habe er wenig damit zu tun gehabt. Der zum Vergleich herangezogene Kollege, der übrigens auch nur unwesentlich jünger sei, habe

aber ausschließlich Aufgaben des strategischen Sicherheitsmanagements wahrzunehmen. Die Absolvierung des besagten Studiums sei also erforderlich. Das x-amt habe ein eigenes Budget für Ausbildungsangelegenheiten in spezifisch fachlichen Angelegenheiten. Im x-Bereich sei strategische Sicherheit natürlich weniger gefragt als im X-Amt. ...

A führte aus, dass er einige Fälle kenne, in denen die Ausbildungskosten übernommen worden seien, obwohl die jeweilige Ausbildung nicht sehr viel mit den Aufgaben des Arbeitsplatzes zu tun gehabt habe, und diese Kosten hätten bei weitem jene überschritten, die für ihn zu tragen wären.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis (ua) aufgrund des Alters unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des BMLVS für die gegenständlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Vorneweg hält der Senat fest, dass auf die Ausführungen bezüglich As Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Einteilung auf den neuen Arbeitsplatz mangels Relevanz für die Beurteilung der Frage der Diskriminierung auf Grund des Alters nicht einzugehen war.

Das BMLVS legte dar, dass B bereits in der Vorgängerorganisation des X, im ..., als stellvertretender Leiter der Abteilung X eingeteilt war und sein Arbeitsplatz inhaltlich nicht verändert wurde. A war zuvor nicht im Bereich x-verwaltung tätig. Es ist für den Senat sachlich nachvollziehbar, dass ein Bediensteter/eine Bedienstete, der/die im betreffenden Sachbereich eingearbeitet ist und sich auch bewährt hat, seine Funktion im Falle einer Organisationsänderung behält und nicht ein Bediensteter/eine Bedienstete aus einem anderen Arbeitsbereich vorgezogen wird. Dem Vorbringen von A, dass im Falle einer Organisationsänderung auch bezüglich unveränderter Arbeits-

plätze zu prüfen sei, wer welche Kenntnisse und Fähigkeiten habe, kann der Senat nicht folgen. Aber selbst wenn man diese Meinung teilen würde, ist daraus für den gegenständlichen Fall nichts zu gewinnen. A legte nämlich nicht dar, inwiefern er im Vergleich zu B über die bessere Qualifikation für den gegenständlichen Arbeitsplatz verfügt. Allein aus dem Umstand, dass A bereits Abteilungsleiter war und B nicht, kann keinesfalls geschlossen werden, dass er die mit dem gegenständlichen Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben, die für ihn völlig neu sind, besser erfüllen kann als B. Bezüglich des Vorbringens, dass sich ein Akademiker mit einem „Vollstudium“ wahrscheinlich in einem neuen Aufgabenbereich leichter zurechtfindet als ein Absolvent des Aufstiegslehrganges an der Verwaltungsakademie hält der Senat fest, dass diese Überlegung selbstverständlich nur anzustellen ist, wenn eine Materie beiden fremd ist.

Der Antragsteller legte überdies auch nicht dar, worauf sich sein Verdacht, der Altersunterschied von 4 Jahren sei für die Stellenbesetzung ausschlaggebend gewesen, gründet. Sowohl A als auch B sind mittleren Alters, es ist daher nicht erkennbar, welches Motiv und welchen Vorteil die Dienstbehörde von der Besetzung des gegenständlichen Arbeitsplatzes mit einem geringfügig jüngeren Bediensteten haben sollte. Der Senat kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung auf Grund des Alters von A nicht vorliegt.

Zur behaupteten Diskriminierung auf Grund des Alters durch die Nichtgenehmigung der Absolvierung des Fachhochschul-Masterstudiengangs „Strategisches Sicherheitsmanagement“ in der Dienstzeit und die Nichtübernahme der Kosten hält der Senat Folgendes fest: Das BMLVS führte aus, dass auf Grund der budgetären Situation eine Teilnahme am Lehrgang nur auf eigene Kosten sowie bei Bestehen eines dienstlichen Interesses erfolgen könne. Laut dem entsprechenden Erlass des BMLVS vom ... sind *„Fortbildungen nur dann zu genehmigen, wenn Kenntnisse erworben werden müssen, die für den Arbeitsplatz erforderlich sind und beim Bundesheer selbst oder an der Verwaltungsakademie des Bundes nicht vermittelt werden können“*. Das BMLVS begründete die Teilnahme des Bediensteten B am Studiengang in der Dienstzeit und die Übernahme der Kosten damit, dass B Leiter des Bereiches Sicherheit ist. Auf Grund dieser Tätigkeit bestehe ein dienstliches Interesse an stetiger Fortbildung in Sicherheitsbelangen und der Fortbildungslehrgang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ biete eine fachspezifische Fortbildungsmöglichkeit,

die weder im Bundesheer noch an der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten werde. Bezüglich A sei zwar ebenfalls ein dienstliches Interesse an der Teilnahme am Studienlehrgang attestiert worden, welches aber aufgrund seiner Aufgabenstellung „eher im unteren Bereich“ liege und daher die Teilnahme an einem Master-Studium in der Dienstzeit inklusive Kostentragung nicht rechtfertige. Diese Begründung für die unterschiedliche Behandlung der in Rede stehenden Bediensteten ist für den Senat sachlich nachvollziehbar. Zu As Vorbringen, er könne die Argumentation der Dienstbehörde mit den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsplatzes nicht nachvollziehen, da es für die ... Tätigkeit im x-Amt keine Arbeitsplatzbeschreibung gebe und zum Vorbringen, er sei zu Beginn des Studienganges noch Leiter der x-Abteilung und ua für „Angelegenheiten der ... Sicherheit, ... und der öffentlichen Sicherheit für ...“ zuständig gewesen und habe also durchaus einen Bezug zum Studiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ gehabt, hält der Senat fest, dass auch ohne Arbeitsplatzbeschreibung die unterschiedliche Gewichtung der Tätigkeiten des x-Amtes im Bereich Sicherheit und der anderen Organisationseinheiten des BMLVS, die ebenfalls im Bereich der Sicherheit liegen, plausibel ist. Es macht durchaus einen Unterschied - wie D ausführte - ob ausschließlich Aufgaben des ... Sicherheitsmanagements ... wahrzunehmen sind oder ob es sich um Sicherheitsaufgaben im Rahmen der x-Verwaltung handelt.

Wenn in der Vergangenheit Aus- oder Fortbildungskosten von Bediensteten übernommen wurden, ohne dass ein besonderer Bezug zu den jeweiligen Tätigkeiten gegeben war und in der Gegenwart restriktiver vorgegangen wird, hängt dies offensichtlich mit der budgetären Situation zusammen und kann darin kein Hinweis auf eine Verletzung des B-GIBG gesehen werden. Das Gleiche gilt für den Umstand, dass das x-Amt Ausbildungskosten übernimmt, das X jedoch nicht.

Zur Behauptung der Ungleichbehandlung auf Grund des Alters hält der Senat fest, dass der Antragsteller in keiner Weise darlegte, inwiefern das Alter für die Entscheidung über die Modalitäten der Teilnahmen am Studiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ maßgebend gewesen sein soll.

Der Senat kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung auf Grund des Alters von A nicht vorliegt.

Wien, am ...